

Sicherheitshinweise für Lehrkräfte

1. Kennen Sie den Sicherheitsbeauftragten Ihrer Schule?

Der Schulträger muss für den äußeren Schulbereich jemanden, z.B. den Hausmeister, und die Schulleitung für den inneren Schulbereich eine oder mehrere Lehrkräfte zu Sicherheitsbeauftragten bestellen. (siehe GUV-SI 8064 – Sicherheit in der Schule)

Die Sicherheitsbeauftragten sind beratend tätig und haben keinerlei Weisungsbefugnis.

2. Kennen Sie die Brandschutzordnung Ihrer Schule?

Man sieht sie ausgehängt in öffentlichen Gebäuden, aber auch in Betrieben: Die Brandschutzordnung. DIN A4-groß und mit einem roten Rahmen versehen, beinhaltet sie in kurzen und verständlichen Sätzen die wichtigsten Maßnahmen zur Brandverhütung sowie für den Brandfall. Dazu gehören zum Beispiel die Aufgaben von Brandschutzhelfern oder von Brandschutzbeauftragten, aber auch allgemeine Maßnahmen zur Brand- und Rauchausbreitung, zur Alarmierung, zur Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, zur Sicherung der Brandstelle, aber auch zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzanlagen.

Die Brandschutzordnung richtet sich sowohl an Besucher als auch an Mitarbeiter.

Eine Brandschutzordnung kann aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C) bestehen:

Teil A richtet sich an **alle Personen**, die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Dieser Teil besteht in der Regel aus einer DIN A4 Seite und ist an mehreren Stellen **sichtbar ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

Teil B richtet sich vor allem an die **Mitarbeiter**, die im Gebäude tätig sind. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird allen Mitarbeitern in schriftlicher Form **ausgehändigt**, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

Teil C richtet sich an die Mitarbeiter im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (z.B. Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer). Hier werden unter anderem die Aufgaben und Maßnahmen der einzelnen Funktionen beschrieben.

Eine Brandschutzordnung für einen Betrieb oder eine öffentliche Einrichtung wird immer individuell nach den notwendigen Brandschutzmaßnahmen erstellt, die sich anhand der Nutzung, den Gefahren oder aufgrund von speziellen Personengruppen (z.B. Behinderte) ergeben. Aber auch, wenn die Brandschutzordnung individuell für ein Gebäude erstellt wird, gibt es Grundsätze, die immer zu beachten sind. Mit dem Erstellen und dem Aushängen der Brandschutzordnung beschäftigt sich die DIN 14096. Solche Grundsätze, zum Beispiel das Aussehen (Größe/Schrift) einer Brandschutzordnung, werden in der Norm im Detail beschrieben.

(Quelle: Sicherheitsmelder.de)

3. Welche verbindlichen Absprachen für das Verhalten im Brandfall gibt es in Ihrer Schule?

Absprachen können von Schule zu Schule unterschiedlich sein.

Sie sollten sich bei Ihrer Schulleitung oder den Sicherheitsbeauftragten darüber informieren, welche Absprachen es an Ihrer Schule gibt.

4. Räumungsübung

a. Was ist eine Räumungsübung?

Bei einer Räumungsübung soll das Verhalten aller Personen in einem Gebäude überprüft werden, z.B. wie dieses im Fall eines Brandes oder Bombendrohung schnell und sicher zu verlassen ist.

b. Warum ist die regelmäßige Durchführung einer Räumungsübung so wichtig?

Alarmfälle wie Brand und Bombendrohung in Schulen stellen für alle Betroffenen extrem stressbesetzte Situationen dar. Die geübten Abläufe geben eine gewisse Sicherheit, wobei auf sich ändernde Umstände eingegangen werden muss (z.B. geübter Fluchtweg ist nicht begehbar).

c. Wie wird eine Räumungsübung durchgeführt?

An Schulen sollte mindestens einmal im Jahr eine Räumungsübung abgehalten werden. Diese, bei den Lehrkräften angekündigte Räumungsübung, sollte in den ersten Wochen eines neuen Schuljahres stattfinden. Eine mögliche zweite Übung unangekündigt am Beginn des zweiten Schulhalbjahres. Die Zuständigkeit und die Verantwortung solcher vorbeugenden Maßnahmen unterliegen der jeweiligen Schule und deren Schulleitung. Vor der Durchführung von Räumungsübungen ist eine genaue Planung und Vorarbeit erforderlich, z. B.:

- Wer plant, organisiert und leitet die Übung?
- Wer muss vor der Übung informiert werden?
- Wie viele Beobachter werden benötigt?
- Was ist bei einem Brandalarm zu beachten und zu erledigen?
- Wann und wo findet die Nachbesprechung statt?
- Ist die Übung wegen schlechter Wetterlage verschiebbar?

Im Brandfall wird empfohlen, wie folgt vorzugehen:

Nach Ertönen des Alarmsignals wird zunächst eine Türkontrolle durchgeführt. Die Türkontrolle beinhaltet das vorsichtige Abtasten der geschlossenen Tür mit dem Handrücken von unten nach oben, wie es auch die Feuerwehr im Innenangriff beim Betreten von brennenden Räumen handhabt. Es dient dem Abschätzen einer unmittelbaren Brandgefahr hinter der Tür.

Der nächste Schritt ist die so genannte Fluchtwegkontrolle. Hierbei wird die Tür vorsichtig einen Spalt breit geöffnet. Die kontrollierende Person nimmt hierzu eine geduckte Haltung ein. Die Kontrolle hat das Ziel, festzustellen, ob der Fluchtweg ver-raucht ist. Dabei wird nur zwischen ver-raucht und rauchfrei unterschieden.

Wenig ver-raucht gilt als ver-raucht, denn wo im Moment nur „ein bisschen“ Rauch vorhanden ist, kann wenige Minuten später „viel“ Rauch sein.

Wenn **keine** Ver-rauchung festgestellt worden ist, gilt der Fluchtweg als „begehrbar“. In diesem Fall wird der Aufenthaltsraum geordnet verlassen. Hierbei sollte die Lehrkraft oder die aufsichtführende Person den Abschluss bilden, damit alle vollzählig das Gebäude verlassen. Es wird nun der zugewiesene Sammelplatz aufgesucht. Die aufsichtführende Person überprüft, ob noch jemand vermisst wird.

Anschließend meldet sie die Vollzähligkeit einer im Voraus bestimmten Person z.B. dem Schulleiter, seinem Stellvertreter oder einem Sicherheits- bzw. Brand-schutzbeauftragten.

Wichtig ist, dass der Einsatzleiter der Feuerwehr über diesen Ansprechpartner die genaue Anzahl von vermissten Personen erfahren kann. Im Idealfall ist diese Person z. B. durch eine Überwurfweste (z. B. Warnweste) gekennzeichnet. Dies kann das Erkennen der verantwortlichen Person wesentlich erleichtern.

Alle weiteren Maßnahmen erfolgen in gewohnter Absprache mit der Feuerwehr, dem Rettungsdienst und der Polizei.

Die Benutzung von Mobiltelefonen durch Schüler muss unbedingt unterbleiben, weil sonst die Privatfahrzeuge der benachrichtigten Eltern sämtliche Zufahrten für Feuer-wehr, Rettungsdienst und Polizei verstellen könnten. Die Aufhebung des Telefon-verbotes sollte zwischen Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Schulleitung ab-gestimmt sein.

Wenn bei der Fluchtwegkontrolle festgestellt wird, dass der Fluchtweg wegen Ver-rauchung nicht benutzt werden kann, muss alternativ verfahren werden.

In diesem Fall ist es nicht möglich, den jeweiligen Aufenthaltsraum zu verlassen. Damit dies wahrgenommen werden kann, sollen die im Raum Befindlichen sich am Fenster bemerkbar machen.

Im Fall einer Bombendrohung ist es nicht sinnvoll, im Gebäude zu bleiben. Da hier von rauchfreien Fluchtwegen auszugehen ist, verlassen alle Personen unverzüglich das Gebäude und begeben sich zum Sammelplatz.

Anders sieht die Situation im Fall eines Amoklaufes aus. Hier ist ein Alarmsignal zu verwenden, das sich von dem des Feueralarms bzw. der Bombendrohung unter-scheidet, damit potentielle Täter nicht vorzeitig gewarnt werden.

Das Signal sollte auch **nur** den in der Schule Beschäftigten bekannt sein. Die Auslösung des Signals hat zur Folge, dass alle Personen in den jeweiligen Räumen verbleiben und die Ausgangstür des Raumes abschließen, wenn es möglich ist.

(Quelle: LFS BW, Verhalten im Alarmfall an Schulen)